

Satzung für die Musikschule Wipperfürth vom 01.01.2026

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NW S. 618), in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Hansestadt Wipperfürth errichtet und unterhält als Träger die kommunale Musikschule mit dem Namen "Musikschule Wipperfürth".

§ 2 Aufgaben der Musikschule

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung im Rahmen der beiliegenden Schulordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung.

§ 3 Rechtscharakter

Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung. Die Musikschule Wipperfürth steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth offen. Bei vorhandenen freien Kapazitäten ist auch die Aufnahme von Auswärtigen möglich; hierüber entscheidet dann die Musikschulleitung. Die Teilnahme kann von besonderen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. An ihr können keine Berechtigungen erworben werden.

§ 4 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von musikpädagogischen Fachkräften geleitet.
- (2) Der Leitung obliegt
 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 55 der Gemeindeordnung;

2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a. die Festlegung der pädagogischen Richtlinien,
 - b. Planung des Haushaltsbudgets für die Musikschule
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - d. der Lehrveranstaltungen (u.a. Unterrichtspläne, Unterrichtsräume etc.),
 - e. die strukturellen Planungen etc.;
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a. Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b. Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c. Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten ausschließlich fachlich qualifizierte Personen.
- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Musikschule zu einer Konferenz zusammengerufen.

§ 6

Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (3) Für den Besuch der Musikschule erhebt die Hansestadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Hierzu erfolgt die Erfassung der Stammdaten der Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten sowie die Angaben zum Unterricht. Daten werden nach der Erhebung durch die Musikschule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, maximal jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus der Musikschule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist bei Bestätigung der Anmeldung über die weiteren Details zum Datenschutz zu belehren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule vom 13.07.1993 außer Kraft.

Anlage: Schulordnung für die Musikschule Wipperfürth

Anlage zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth

Schulordnung für die Musikschule Wipperfürth

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen und zwar im Einzel- und Gruppenunterricht:

- in der Grundstufe,
- in der Unterstufe,
- in der Mittelstufe,
- in der Oberstufe.

2.2 Musikschulkurse (z.: Musikgeschichte etc./siehe § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung) werden bei Bedarf angeboten.

2.3 Neben der Ausbildung in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe können Fördergemeinschaften (z.B. Big Band, Jugendblas- und Jugendstreicherorchester etc.), die kostenlos sind, eingerichtet werden.

3. Teilnehmer

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist unabhängig vom Alter möglich.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr. Das Sommerhalbjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am letzten Tag des Monats, in dem die offiziellen Schulferien des Landes NRW beginnen. Das Winterhalbjahr beginnt am ersten Tag des Monats, der auf das Ende des Sommerhalbjahres folgt, und endet am 31.12 eines Jahres.

4.2 Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere unterrichtsfreie Tage sind die Brauchtumstage:

- Weiberfastnacht und

- Rosenmontag

5. Aufnahme, Abmeldungen, Ummeldungen, Unterrichtsausfall, Ermäßigung
(siehe auch § 4 der Gebührenordnung)

5.1 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

5.2

a) Anmeldungen zum Einzelunterricht und zum Gruppenunterricht sind jederzeit und

b) Anmeldungen zu einer bestehenden Gruppe sind jedoch nur zu Beginn eines Monats möglich.

5.3 An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule im Rathaus zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

5.4

5.4.1 Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht bis 3 Schülern beträgt 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Kündigung zum nächsten Quartalsende.

a) Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen) kann der Unterricht auch zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.

b) In besonders begründeten Fällen kann ebenfalls zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden; die besonderen Umstände sind in der Abmeldung darzulegen.

5.4.2 Erwachsenen-10-er Karten im Einzelunterricht

10 Stunden müssen innerhalb von 6 Monaten, beginnend ab dem 1. des Monats, der auf die 1. Unterrichtsstunde folgt, genommen werden. Nicht in diesem Zeitraum genommene Stunden verfallen. Der Zeitpunkt der einzelnen Unterrichtsstunde muss jeweils vorab mit dem Lehrer abgestimmt werden.

5.5 Abmeldungen im Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe) sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (siehe auch Punkt 4.1) eines Jahres möglich.

a) Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht zum Ende des laufenden Schuljahres-Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) gekündigt werden.

- b) Die Gruppe kann vorzeitig zum Monatsende aufgelöst werden, wenn alle Eltern bzw. Schüler, die Lehrkraft und die Musikschulleitung damit einverstanden sind.

5.6 Rückwirkende Abmeldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

5.7 Ummeldungen im Einzelunterricht sind zum ersten eines Monats unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.3 möglich.

5.8 Wegen Unterrichtsausfall und der Gebührenpflicht bei länger dauernder Krankheit siehe § 3 der Gebührensatzung.
Eine Ermäßigung der Gebühr ist nach § 5 der Gebührensatzung möglich.

5.9 Zur Probezeit siehe § 4 Absatz 5 der Gebührensatzung für die Musikschule Wipperfürth.

5.10 Die Leitung der Musikschule ist berechtigt, den zeitweisen oder den dauernden Ausschluss an der Teilnahme am Unterricht auszusprechen, wenn Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn mehrfach unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird oder trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Vor einem solchen Ausschluss hat eine Anhörung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten stattzufinden, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmegründe des § 28 Abs. 2 VwVfG NRW vor.

6. Unterrichtserteilung einschließlich Ergänzungsfächer

6.1 Der Unterricht findet grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen statt.

6.2 Ist die Erteilung des Unterrichtes aus räumlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich, kann der Unterricht durch den Lehrer im Einvernehmen mit dem Schüler örtlich oder auch zeitlich verlegt werden.
Der Musikschulleitung ist zu informieren.

6.3 Ist ein Präsenzunterricht aus Gründen, welche die Hansestadt nicht zu vertreten hat (z.B. durch höhere Gewalt) nicht möglich oder einigen sich Lehrkraft und Schüler/-in einvernehmlich darauf, gilt ein Distanz-/Onlineunterricht als gleichwertiger Unterricht zum Präsenzunterricht.

6.4 Die Dauer der Unterrichtsstunde ergibt sich aus der Gebührenordnung.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres kann jeder Schüler der Grund-, Unter-, Mittel und Oberstufe eine Beurteilung erhalten.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte wegen mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Musikschulleitung im Benehmen mit dem Kulturstadtrat von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Hierfür wird ein Entgelt erhoben (siehe Gebührenordnung).
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.
- 8.3 Instrument und Zubehör sind vom Entleiher bzw. der gesetzlichen Vertreter pfleglich zu behandeln und ggf. instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundessteuergesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

11.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

11.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

12. Inkrafttreten

Siehe § 8 der Satzung für die Musikschule Wipperfürth.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit der Schulordnung für die Musikschule wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 22.12.2025

Anne Loth
-Bürgermeisterin-